

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 15. Januar 2009

Nummer 2

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 31 Anerkennung einer Stiftung („Knobloch-Stockhausen-Stiftung“). S. 39
- 32 Anerkennung einer Stiftung („Christiane und Wilhelm Ebert“). S. 39
- 33 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Wolfgang Wüsthof“). S. 40
- 34 Anerkennung einer Stiftung („Niederrheinische Bildungs- und Forschungsstiftung“). S. 40
- 35 Anerkennung einer Stiftung („Bürgerstiftung Jüchen“). S. 40
- 36 Anerkennung einer Stiftung („Bürgerstiftung Kaarst“). S. 40
- 37 Anerkennung einer Stiftung („Irmgard-Brauner-Stiftung“). S. 40
- 38 Anerkennung einer Stiftung („Schwerin-Stiftung zur Förderung der zeitgenössischen Kunst“). S. 40
- 39 Verlegung einer Geschäftsstelle (Dipl.-Ing. Ronald Schwerdtner). S. 40

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 40 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Scholz Recycling AG & Co. KG, Am Förderturm 30, 45472 Mülheim an der Ruhr. S. 41

- 41 Genehmigung der Firma Scholz Recycling AG & Co. KG in 45472 Mülheim an der Ruhr. S. 41

- 42 Genehmigung der Firma DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag gefährlicher Abfälle von Bahnwaggons auf LKWs. S. 42

## Sozialangelegenheiten

- 43 Neubildung der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen. S. 43
- 44 Erweiterung des KKG-verbandes Düsseldorf-Niederbergisches Tor. S. 43
- 45 Erweiterung des KKG-verbandes Pempelfort-West/Derendorf. S. 44
- 46 Erweiterung des KKG-verbandes Langenfeld-Süd. S. 44
- 47 Erweiterung des KKG-verbandes Oberbilk/Eller-West. S. 45

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 48 Verlust eines Dienstausweises (Polizeikommissar Peter Henrichs). S. 45
- 49 Verlust eines Dienstausweises (PK Lars Lemke). S. 46
- 50 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 3220173110). S. 46
- 51 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220269660). S. 46

**Sonderbeilage: Inhaltsverzeichnis für 2008**

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 31 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Knobloch-Stockhausen-Stiftung“)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1223

Düsseldorf, den 8. Januar 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Knobloch-Stockhausen-Stiftung“**

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 12.12.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 39

- 32 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Christiane und Wilhelm Ebert“)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1285

Düsseldorf, den 8. Januar 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Christiane und Wilhelm Ebert“**

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.12.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 39

**33 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Stiftung Wolfgang Wüsthof“)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1299

Düsseldorf, den 5. Januar 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die  
**„Stiftung Wolfgang Wüsthof“**  
mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17.12.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 40

**34 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Niederrheinische Bildungs- und  
Forschungsstiftung“)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1333

Düsseldorf, den 5. Januar 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die  
**„Niederrheinische Bildungs- und  
Forschungsstiftung“**  
mit Sitz in Straelen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17.12.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 40

**35 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Bürgerstiftung Jüchen“)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1355

Düsseldorf, den 5. Januar 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die  
**„Bürgerstiftung Jüchen“**  
mit Sitz in Jüchen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.12.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 40

**36 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Bürgerstiftung Kaarst“)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1359

Düsseldorf, den 5. Januar 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die  
**„Bürgerstiftung Kaarst“**  
mit Sitz in Kaarst gemäß § 80 BGB in Verbindung

mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 16.12.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 40

**37 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Irmgard-Brauner-Stiftung“)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1388

Düsseldorf, den 6. Januar 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die  
**„Irmgard-Brauner-Stiftung“**  
mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22. Dezember 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 40

**38 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Schwerin-Stiftung zur Förderung der  
zeitgenössischen Kunst“)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1420

Düsseldorf, den 6. Januar 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die  
**„Schwerin-Stiftung zur Förderung der  
zeitgenössischen Kunst“**  
mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22. Dezember 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 40

**39 Verlegung  
einer Geschäftsstelle**  
(Dipl.-Ing. Ronald Schwerdtner)

Bezirksregierung  
31.01.01-2412

Düsseldorf, den 1. Januar 2009

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. Ronald Schwerdtner  
hat seine Geschäftsstelle nach  
Marienstraße 4  
52351 Düren  
verlegt.

Die ehemalige Geschäftsstelle in Kruse Boom 56, 47877 Willich, ist aufgelöst.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 40

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 40 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Scholz Recycling AG & Co. KG, Am Förderturm 30, 45472 Mülheim an der Ruhr

Bezirksregierung  
52.03.09.06 Knip06/06

Düsseldorf, den 16. Dezember 2008

Die Fa. Scholz Recycling AG & Co. KG (ehemals Fa. Knippers Metall-Chemie GmbH Co. KG) hat mit Datum vom 13.07.2007, zuletzt vervollständigt am 15.09.2008, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur physikalisch-chemischen und zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Am Förderturm 30, 45472 Mülheim an der Ruhr, gestellt. Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Gleiswaage, zweier Paketierpressen, zweier Lagerboxen für Metallspäne, einer Lagerbox für Eisenspäne sowie einer Emulsionsspaltanlage und die Erweiterung und Neuordnung der Schrottlagerflächen sowie die Gliederung des Betriebes in Betriebseinheiten.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.7.1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 u. 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 3c Satz 1 u. 3 UVPG führte im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Weinhuber-Cordes

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 41

### 41 Genehmigung der Firma Scholz Recycling AG & Co. KG in 45472 Mülheim an der Ruhr

Bezirksregierung  
52.03.09.06 Knip06/06

Düsseldorf, den 16. Dezember 2008

Mit Bescheid vom 02.12.2008; Az.: 52.03.09.06 Knip06/06 ist der Firma Scholz Recycling AG & Co. KG, Am Förderturm 30 in 45472 Mülheim an der Ruhr folgende Genehmigung erteilt worden:

#### I.

Auf den Antrag vom 13.07.2007, zuletzt vervollständigt mit Eingang vom 15.09.2008, wird der Firma Scholz Recycling AG & Co. KG (ehemals Firma Knippers Metall-Chemie GmbH & Co. KG), Am Förderturm 30 in 45472 Mülheim an der Ruhr, unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur physikalisch-chemischen und zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Am Förderturm 30, 45472 Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Winkhausen, Flur 7, Flurstück 153 erteilt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist

- die Errichtung und der Betrieb einer Gleiswaage mit Radioaktivitätskontrolle,
- die Errichtung und der Betrieb zweier Paketierpressen  
Paketierpresse P2, Typ Lindemann SAWE 99, 90 kW, 80 t/d  
Paketierpresse P3, Typ Lindemann RAS III 44, 2 x 90 kW, 200 t/d,
- die Erweiterung und Neuordnung der Schrottlagerflächen,
- die Errichtung und der Betrieb von 2 Lagerboxen für Metallspäne (Spänebox 1 u. 2) und einer Lagerbox für Fe-Späne einschließlich der Errichtung und des Betriebes einer Emulsionsspaltanlage (einschließlich Puffertanks, Vorabscheider und Schlammconatiner) zur Vorbehandlung der emulsionsbehafteten Niederschlagswässer,
- die Gliederung des Betriebes in Betriebseinheiten und
- die Erweiterung des Annahmekataloges.

Die Genehmigung für den Betrieb der Anlage ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Erhebung der Klage gegen die Gebührenfestsetzung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsge-

richtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung; d.h. sie entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.“

## II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o.g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **16.01.2009** bis **30.01.2009** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf,  
Frau Hesse, Raum 415,

Montag und Dienstag  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch bis Freitag  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben; dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag  
Weinhuber-Cordes

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 41

## 42 Genehmigung der Firma DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag gefährlicher Abfälle von Bahnwaggons auf LKWs

Bezirksregierung  
52.03.100.0001/08/0815.1

Düsseldorf, den 6. Januar 2009

Mit Bescheid vom 05.11.2008; Az.: 52.03.100.0001/08/0815.1 ist der Firma DK Recycling und Roheisen GmbH, Werthausen Str. 182, 47053 Duisburg, folgende Genehmigung erteilt worden:

### I.

Auf den Antrag vom 18.01.2008, hier eingegangen am 21.01.2008 wird der DK Recycling und Roheisen GmbH, Werthausen Str. 182 in 47053 Duisburg, unbeschadet der Rechte Dritter

gemäß der §§ 4, sowie 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit

- §§ 1 und 2 Abs. 1 und 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), sowie
- der Ziffer 8.15 Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit

– § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662), in Verbindung mit

– dem 2. Anstrich des Anhangs I dieser Verordnung

### die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag gefährlicher Abfälle in geschlossenen Containern von Bahnwaggons auf LKW's auf dem Grundstück Werthausen Str. 182 in 47053 Duisburg

erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Einrichtung und den Betrieb der o.g. Anlage. Die Anlage besteht aus einer Betriebseinheit, in Form eines mobilen Umschlaggerätes, sogenannter Mobiler, zur Verladung von Containern von Eisenbahnwaggons auf LKWs. Der Umschlag findet auf dem Firmengelände der DK Recycling und Roheisen GmbH statt.

Die erteilte Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb der Anlage ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Wird die Klage zur Niederschrift erhoben, so hat dies beim zuständigen Urkundsbeamten des Gerichts zu erfolgen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich dieser zwei Abschriften beizufügen.“

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

## II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o.g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom **16.01.2009** bis **30.01.2009** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf,  
Herr Böhm, Zimmer 419,  
Montag und Dienstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch bis Freitag: 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr

2. Bezirksamt Mitte,  
Sonnenwall 73–75,  
47051 Duisburg,  
Herr Brinkmeier, Raum 419  
Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben; dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.

Im Auftrag  
Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 42

## Sozialangelegenheiten

### 43 Neubildung der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen

Bezirksregierung  
48.03.11.01

Düsseldorf, den 6. Januar 2009

#### Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Die Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen vom 14. Mai 2007 (KABI. S. 199) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 2

Die Grenze der Kirchengemeinde verläuft:

##### Im Norden:

Vom westlichen Ende der Beerenstraße (Duisburg) verläuft die Grenze in östlicher Richtung mittig der Beerenstraße bis zur Emscher, folgt dem Lauf der Emscher in südöstlicher Richtung bis zur Ziehnstraße, verläuft danach in östlicher Richtung dieser Straße mittig folgend, quert die Oldenburger Straße und läuft nördlich parallel zur Hessenstraße. Danach folgt sie der Gemarkungsgrenze Buschhausen bis zur östlich verlaufenden Bahnlinie bis zur Konrad-Adenauer-Allee. Das südlich der beschriebenen Grenze liegende Gebiet gehört zur Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen.

##### Im Osten

Vom Schnittpunkt der Bahnlinie mit der Konrad-Adenauer-Allee (A 516) folgt sie in südlicher Richtung dieser vorgenannten Allee bis zum Rhein-Herne-Kanal, folgt dem Kanal bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Emmerich-Oberhausen-Duisburg, verläuft weiter in südlicher und südsüdwestlicher Richtung bis zur Alstadener Straße/Grenzstraße. Der Grenzstraße folgt sie in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Alstaden. Dieser Gemarkungsgrenze folgt sie in südlicher Richtung bis zur Kommunalgrenze der Städte Oberhausen und Mülheim an der Ruhr.

##### Im Süden

Vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze der Städte Oberhausen und Mülheim an der Ruhr mit der Gemarkungsgrenze Alstaden folgt sie der Kommunalgrenze in südlicher, später in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenzen der Städte Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Duisburg.

##### Im Westen:

Ausgehend von dem Schnittpunkt der Kommunalgrenzen der Städte Oberhausen, Duisburg und Mülheim an der Ruhr folgt die Gemeindegrenze

der Kommunalgrenze zwischen Duisburg und Oberhausen in nördlicher Richtung bis zum Autobahnkreuz Oberhausen West (A 3/A 42); verläuft weiter westlich der Autobahn A 3 in nördlicher Richtung bis zur Lindnerstraße (Duisburg) weiter westlich der Lindnerstraße bis zur Buschhauser Straße (Duisburg), verläuft danach in nördlicher und nordwestlicher Richtung mittig dieser Straße folgend bis zum Schnittpunkt mit der Fiskusstraße. Von diesem Punkt aus läuft die Grenze nördlich bis zum westlichen Ende der Beerenstraße (Duisburg):“

#### Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2008

Evangelische Kirche im  
Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 43

### 44 Erweiterung des KKG-verbandes Düsseldorf-Niederbergisches Tor

Bezirksregierung  
48.03.11.02

Düsseldorf, den 6. Januar 2009

#### Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeinde- verbandes Düsseldorf – Niederbergisches Tor

#### 1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf – Niederbergisches Tor

Mit Wirkung vom 01.01.2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Düsseldorf – Niederbergisches Tor“ mit den Kirchengemeinden:

**St. Margareta**  
**St. Ursula**  
**St. Cäcilia**

um die Kirchengemeinden:

**St. Katharina**  
**St. Maria vom Frieden**  
**St. Reinold**

#### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

**„Katholischer Kirchengemeindeverband  
Düsseldorf – Niederbergisches Tor“:**

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift **„Katholischer Kirchengemeindeverband Düsseldorf – Niederbergisches Tor, Körperschaft des öffentlichen Rechts“**. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Düsseldorf.

#### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten

mit dem 01.01.2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

#### 4. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf – Niederbergisches Tor einzuberufen.

Köln, November 2008

† Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 43

#### 45 Erweiterung des KKG-verbandes Pempelfort-West/Derendorf

Bezirksregierung  
48.03.11.02

Düsseldorf, den 6. Januar 2009

#### Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeinde- verbandes Pempelfort-West/Derendorf und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort

##### 1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Pempelfort-West/Derendorf

Mit Wirkung vom 01.01.2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Pempelfort-West/Derendorf“ mit den Kirchengemeinden:

**St. Adolfus**  
**Herz Jesu**  
**St. Lukas**

um die Kirchengemeinden:

**Heilig Geist**  
**St. Rochus**  
**Hl. Dreifaltigkeit**

##### 2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

**„Katholischer Kirchengemeindeverband  
Derendorf/Pempelfort“**

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „**Katholischer Kirchengemeindeverband Derendorf/Pempelfort, Körperschaft des öffentlichen Rechts**“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Düsseldorf.

##### 3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort

Nach mehrheitlicher Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden

wird der Kirchengemeindeverband Derendorf/Pempelfort zum 31.12.2008 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort auf den erweiterten Kirchengemeindeverband Derendorf/Pempelfort über.

#### 4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

#### 5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort einzuberufen.

Köln, November 2008

† Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 44

#### 46 Erweiterung des KKG-verbandes Langenfeld-Süd

Bezirksregierung  
48.03.11.02

Düsseldorf, den 6. Januar 2009

#### Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeinde- verbandes Langenfeld-Süd und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Langenfeld-Nord

##### 1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Langenfeld-Süd

Mit Wirkung vom 01.01.2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Langenfeld-Süd“ mit den Kirchengemeinden Christus König, Langenfeld, St. Gerhard, Langenfeld-Gieslenberg, St. Josef, Langenfeld-Immigrath, St. Barbara, Langenfeld-Reusrath

um die Kirchengemeinden:

**St. Paulus, Langenfeld-Berghausen**  
**St. Mariä Himmelfahrt, Langenfeld-Hardt**  
**St. Maria Rosenkranzkönigin,  
Langenfeld-Wiescheid**  
**St. Martin, Langenfeld-Richrath**

##### 2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

**„Katholischer Kirchengemeindeverband  
Langenfeld“.**

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „**Katholischer Kirchengemeindeverband Langenfeld, Körperschaft des öffentlichen Rechts**“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Langenfeld.

**3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Langenfeld-Nord**

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Langenfeld-Nord zum 31.12.2008 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Langenfeld-Nord auf den Kirchengemeindeverband Langenfeld über.

**4. In-Kraft-Treten**

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

**5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung**

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Langenfeld einzuberufen.

Köln, den 1. Dezember 2008

† Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 44

**47 Erweiterung  
des KKG-verbandes Oberbilk/Eller-West**

Bezirksregierung  
48.03.11.02

Düsseldorf, den 6. Januar 2009

**Urkunde  
über die Erweiterung des Kirchengemeinde-  
verbandes Oberbilk/Eller-West**

**1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Oberbilk/Eller-West**

Mit Wirkung vom 01.01.2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Oberbilk/Eller-West“ mit den Kirchengemeinden:

**St. Apollinaris  
St. Josef  
St. Pius X.**

um die Kirchengemeinden:

**St. Antonius  
St. Martin  
St. Peter**

**2. Bezeichnung, Siegel, Sitz**

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

**„Katholischer Kirchengemeindeverband  
Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt  
und Eller-West“**

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „**Katholischer Kirchengemeindeverband Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West, Körperschaft des öffentlichen Rechts**“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Düsseldorf.

**3. In-Kraft-Treten**

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

**4. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung**

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes „Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West“ einzuberufen.

Köln, November 2008

† Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 45

**C.  
Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**48 Verlust eines Dienstausweises  
(Polizeikommissar Peter Henrichs)**

Polizeipräsidium Essen  
Dez. 2.1-42.01

Essen, den 12. Dezember 2008

Der Dienstausweis Nr. 0209172, ausgestellt am 18.11.2002 durch die PAI Linnich für den Polizeikommissar Peter Henrichs, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 45

**49 Verlust eines Dienstausweises**

(PK Lars Lemke)

Polizeipräsidium Mönchengladbach  
ZI 2.1-26.02

Mönchengladbach, den 22. Dezember 2008

Der vom Polizeiausbildungsinstitut Linnich ausgestellte Dienstausweis Nr. 0321788 ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden. Der Ausweis war für Herrn PK Lars Lemke ausgestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 46

**50 Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuchs**

(Nr. 3 220 173 110)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 173 110 wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 29. Dezember 2008

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 46

**51 Aufgebot für ein Sparkassenbuch**

(Nr. 3 220 269 660)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 269 660 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 19.03.2009 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 19. Dezember 2008

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 46



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 11/  
 475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach